



Die Landschaftspflege

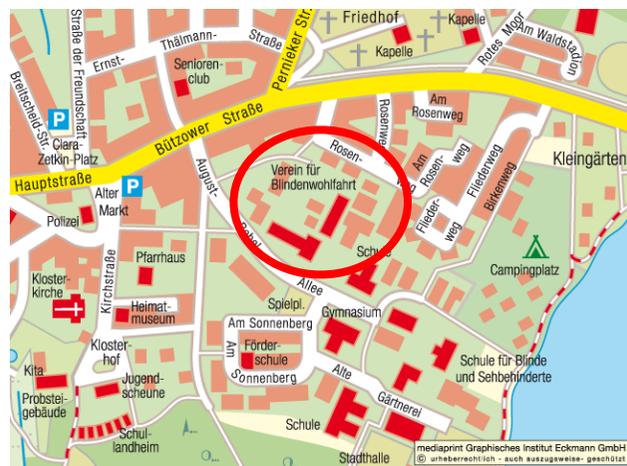


Die Korbflechterei



Die Seilerei

So finden Sie uns:



Wir beraten Sie gerne:

Servicecenter für Menschen mit Behinderung

im Verein für Blindenwohlfahrt Neukloster e.V.

August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster

Werkstattleiter: Herr Jennerjahn

Telefon: 03 84 22 / 30-102

Fax: 03 84 22 / 30-416

Mail: wfbm@vbn-neukloster.de

Stellv. Werkstattleiter: Herr Fröhlich

Telefon: 03 84 22 / 30-118

Fax: 03 84 22 / 30-855

Mail: wfbm@vbn-neukloster.de

Begleitende Dienste:

Frau Hübenthal/ Frau Höcker

Telefon: 03 84 22/ 30-109

Telefon: 03 84 22/ 30-202

Mail: begleitenderdienst@vbn-neukloster.de

Neuklosteraner Behindertenwerkstatt für blinde, seh- und mehrfachbehinderte Menschen



**August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster**

**Telefon: 03 84 22 / 30-102
Telefax: 03 84 22 / 30-233**

**www.vbn-neukloster.de
wfbm@vbn-neukloster.de**

Bereits seit 1864 besteht in Neukloster ein Blindenzentrum. Anfangs wurden in der Großherzoglich-Mecklenburgischen Blindenanstalt Kinder ab dem 10. Lebensjahr schulisch und handwerklich ausgebildet. Dies geschieht auch heute noch. Die schulische Bildung findet heute in dem „Überregionalen Förderzentrum SEHEN“ in Neukloster statt, die Eingliederung in den Arbeitsprozess dann in der Neuklosteraner Behindertenwerkstatt. Hier arbeiten mehr als 160 vorrangig Menschen mit Sehbehinderung, überwiegend aus ganz Mecklenburg-Vorpommern. Etwa die Hälfte der Mitarbeiter haben hier auch ihren Wohnsitz in den Wohnstätten, in der Wohnanlage „Am Sonnenberg“ oder in der eigenen Häuslichkeit gefunden. Als erfahrene Facharbeiter stellen sie eine Vielzahl von traditionellen, aber auch neu ins Programm aufgenommene Handwerks- und Zulieferprodukte her.



Mit dem Kauf unserer handgefertigten Qualitätswaren helfen Sie, die Arbeitsplätze der Beschäftigten zu sichern, und helfen ihnen auf dem Weg zur gesellschaftlichen Inklusion. Gerade der blinde Mensch ist auf Arbeit angewiesen, denn sie gibt ihm „**Licht und Lebensinhalt**“. Deshalb freuen wir uns über jeden Auftrag.

Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

ist basierend auf dem **SGB IX** eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung **nicht, noch nicht oder noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können:

- eine angemessene **berufliche Bildung**,
- eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und
- **arbeitsbegleitende Maßnahmen**, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Dazu verfügt die Werkstatt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Fachpersonal und einen Begleitenden Dienst.

Die Leistungen in anerkannten Werkstätten werden in 3 zeitlich hintereinanderliegenden Bereichen erbracht:

- im **Eingangsverfahren** für die Dauer von 3 Monaten zur Feststellung, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist. Die Leistungsdauer kann im Einzelfall auf bis zu 4 Wochen verkürzt werden.
- im **Berufsbildungsbereich** zur Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten i.d.R. zunächst für 1 Jahr. Dies kann bei Notwendigkeit um bis zu einem Jahr erweitert werden und
- im **Arbeitsbereich** zur Beschäftigung auf den von der WfbM angebotenen Tätigkeitsfeldern, bis die Voraussetzungen für die Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr erfüllt sind.

Die von der Werkstatt erbrachten Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger (**Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit** oder dem Träger der Eingliederungshilfe) über vereinbarte Vergütungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen, abgegolten.

Unser Leistungsspektrum im Überblick

Unsere Leistungen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Waren des traditionellen Blindenhandwerks, wie Besen, Bürsten, Seile und Körbe jeglicher Art und Größe,
- Dienstleistungen und Warenproduktion, die nicht nur von blinden Menschen, sondern auch von Beschäftigten anderer Behinderungsarten erbracht werden, wie z. B. Tellerbesen, Garten- und Landschaftspflege, Möbelherstellung und -Reparatur, Küchen- und Kantinenservice, Mithilfe in der Tierpflege oder in der Wäscherei
- Waren aus anderen Blindenwerkstätten, wie z.B. Handtücher, Waschlappen usw. und
- Zusatzwaren, die nach dem „Blindenwarenvertriebsgesetz“ zulässig sind, wie z.B. Pinsel, Besenstiele, Schaufeln, Spaten, Schneeschieber, Arbeitshandschuhe usw.

